



Förderverein der  
Gustav – Weißkopf – Volksschule e.V.  
Alter Postberg 7  
91578 Leutershausen

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gustav – Weißkopf – Volksschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 91578 Leutershausen

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern.
  - b) die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich das gesellschaftliche Umfeld zu eröffnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, an den GWVS Förderverein der Gustav – Weißkopf – Volksschule, Alter Postberg 7, 91578 Leutershausen, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Beitrittserklärung des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt – an den GWVS Förderverein der Gustav – Weißkopf – Volksschule, Alter Postberg 7, 91578 Leutershausen – , zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen, durch Ausschluss oder durch den Tod.
3. Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist mit Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussmitteilung wirksam.
4. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mit mindestens einem Beitrag im Rückstand ist.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt.
2. Der erste Beitrag, bzw. der Beitrag ist sofort fällig. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer(in)
  - d) der/dem Kassierer(in)
  - e) einem, zwei oder drei Beisitzenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-- Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit. Unter 500,-- € entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (ggf. kommt § 11 (5) zur Anwendung). Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Dies kann über das Amtliche Mitteilungsblatt, die Schulpost, per Fax, Brief oder E-Mail erfolgen.
- 3) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen durch einfache Mehrheit beschlussfähig.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Wahl des Vorstandes
- 2) Die Berufung zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 4) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 12 Niederschriften**

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen sowie dem Schriftführer abzuzeichnen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gustav – Weißkopf – Volksschule, die es ausschließlich für Lehr- und Lernmittel zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am Donnerstag, den 26. Juni 2008 von der Hauptversammlung beschlossen und von den Gründungsmitgliedern und somit dem daraus neu gewählten Vorstand unterschrieben: